

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat**
Dieses Heft zusammen mit: Prof. Dr. Joachim Merchel

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner,
Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe,
Professor Michael Tonny, Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

61. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2013

AN DIE LESER

Im Jahr 2013 werden fünf Hefte von RdJB erscheinen. Das jetzt erscheinende Heft 1 hat einen Schwerpunkt im Jugendhilferecht, das Heft 2 wird einen medienrechtlichen Schwerpunkt haben. Anfang Juni erscheint ein Sonderheft von RdJB, das den Abonnenten kostenlos zugestellt wird, und zwar aus Anlass des 60. Geburtstages der Zeitschrift. In diesem Sonderheft sind 58 Antworten abgedruckt, die die Autorinnen und Autoren auf 35 Fragen aus den Bereichen der Bildungspolitik und des Bildungsrechts, der Familien- und Jugendpolitik und des Familien- und Jugendrechts gegeben haben, die der langjährige Herausgeber Ingo Richter aus Anlass seines 75. Geburtstages an Kollegen und Kolleginnen, Freunde und Freundinnen gestellt hat. Weitere Exemplare dieses Sonderhefts können Bezieher von RdJB zu einem Abonnenten-Vorzugspreis von 15,90 EURO (Ladenpreis 19,80 EURO) mit der beiliegenden Bestellkarte direkt beim Berliner Wissenschafts-Verlag anfordern. Das Heft 3 erscheint im Herbst und das Heft 4 zum Ende des Jahres.

Seit dem 1.1.2013 ist Professor Dr. Jörg Ennuschat Mitherausgeber der Zeitschrift. Professor Ennuschat ist Professor für Verwaltungsrecht, insbesondere Wirtschaftsverwaltungsrecht und Allgemeine Staatslehre an der FernUniversität Hagen. Er hat sich für Öffentliches Recht und Europarecht habilitiert und war zuvor Professor an den Universitäten Bielefeld und Konstanz.

Schwerpunkt des **Heftes 1/2013 ist das Jugendhilferecht insbesondere das Recht der Jugendverbände**. Diesem Schwerpunkt gehen zwei Leitartikel voraus. *Johannes Münder* greift

die seit einiger Zeit vehement ausgetragene Grundsatzdebatte um die Zukunft des KJHG auf, die Frage, ob die Leistungen des KJHG weiterhin auf Rechtsansprüchen beruhen oder ob sie in Zukunft eher der Bedarfsdeckung dienen und im Ermessen der Verwaltung stehen sollen. *Thomas Mörsberger* provoziert in seinem Beitrag zur „Neuen Steuerung“ mit der These, dass die Einführung neuer Steuerungskonzepte in der Jugendhilfe ohne eine Förderung der Führungskompetenz der Mitarbeiter zu „Formalismus“ führt. Dieser Beitrag war ursprünglich als wissenschaftlicher Artikel geplant; durch die zupackende und polemische Fassung des Autors wurde daraus jedoch ein politischer Leitartikel, der zu Diskussionen anregen soll. Das Steuerungsthema wird sodann in dem Beitrag von *Joachim Merchel* aufgegriffen, der es unter der Frage der Förderung von Qualität thematisiert und der nach der Analyse der rechtlichen Regelungen des KJHG zur Qualitätssicherung zu dem Ergebnis kommt, dass eine solche Steuerung die Professionalität der sozialen Arbeit beeinträchtigen kann, wenn sie nicht die „professionelle Autonomie und professionsbestimmte Organisationsformen“ fördert.

Der historische Anspruch, der in dem Slogan „Jugend führt Jugend“ zum Ausdruck kommt, ist nach Meinung von *Hans Gängler* nie verwirklicht worden. Gängler schildert in seinem Beitrag die Entwicklung der Jugendverbandsarbeit von den Anfängen im Kaiserreich bis zu den Debatten um die Umsetzung des § 12 SGB VIII, der die Eigenverantwortlichkeit der Jugendverbände und -gruppen verspricht. *Christian Peuker, Tina Gadow, Liane Pluto* und *Mike Seckinger*, die im Deutschen Jugendinstitut eine empirische Untersuchung über Rahmenbedingungen, Leistungen und Herausforderungen der Jugendverbände durchgeführt haben, vertreten die These, dass die entwicklungsbedingte Professionalisierung der Jugendverbandsarbeit (rd. 50 % verfügen über hauptamtliches Personal) die „jugendliche Selbstorganisation eher behindert als fördert“. Die finanzielle Förderung dieser Jugendverbandsarbeit erfolgt zu 70 % durch die Gemeinden und zu 27 % durch die Länder, sodass der Anteil des Kinder- und Jugendplans des Bundes zwar nur 2,5 % beträgt, aber mit über 30 Mio EURO dennoch staatlich wirkt, wie *Christian Lüders* und *Sonja Peyk* in ihrer Übersicht über die Geschichte des Jugendplans berichten. Sie referieren auch die Ergebnisse von Effektivitätsuntersuchungen – ein Thema, das durch die jüngsten Presseberichte höchste Aktualität erhalten hat. *Reinhard Wabnitz* hat die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Förderung untersucht und gelangt zu dem Ergebnis, dass es zwar objektive Rechtsverpflichtungen zur Förderung gibt, dass subjektive Rechtsansprüche auf Förderung jedoch nicht anerkannt sind, auch wenn sie gefordert werden. Das Verwaltungsgericht Dresden hat bekanntlich einen Bewilligungsbescheid über Förderungsmittel aus einem Bundesprogramm mit der Begründung aufgehoben, dass die in einer Nebenbestimmung des Bescheides enthaltene „Demokratieerklärung“ unbestimmt und damit rechtswidrig sei. *Winfried Kluth* kommentiert diese Entscheidung einschließlich der ihr vorausgegangenem Rechtsgutachten von *Battis, Georgii* und *Ossenbühl*.

Der Schwerpunkt des Heftes wird ergänzt durch Beiträge von *Peter-Christian Kunkel* zur Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit, von *Christoph Ehmann* zur geschlossenen Unterbringung und durch eine umfangreiche Rezension von Büchern zur religiösen Kindererziehung durch *Viola Vogel*.